

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Verordnung vom 01.08.1818 publ. 06.08.1818

sie zur gehörigen Zeit angezeigt und nicht etwa bereits berichtet oder von den in Paris dazu niedergesetzten Behörden völlig verworfen sind, nach Maßgabe der gedachten Staatsverträge, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und hiernächst auf die definitiv für begründet und liquide erklärten Forderungen, nach den alsdann bekannt zu machenden nähern Bestimmungen, die Aversionalsumme verhältnißmäßig vertheilt werden.

Die Regierung wird die Beendigung dieser Angelegenheit auf alle Weise zu befördern suchen, damit das, was den einzelnen Reclamanten conventionsmäßig begleicht, denselben baldmöglichst zu Theil werde.

Sie wird daher auch darauf Bedacht nehmen, die Renten, welche die Aversionalsumme bilden, sobald als möglich und auf die vortheilhafteste Weise in baares Geld umzusetzen, da der Werth derselben nur auf diese Weise unter die Interessenten vertheilt werden kann.

28) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 1. August publ. 6. ej. 1818.

Aufhebung des  
Abzugrechts  
zwischen dem

Bermöge einer zwischen dem diesseitigen  
Herzoglichen und dem Königl. Niederlän-